

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

**Mo219. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über
das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Risikomanagement und
Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechts-
wissenschaften und Internationale Beziehungen)**

Studium gemäß § 56 (1) UG

§ 1. Studienziele

Die Versicherungsbranche ist ein wesentlicher Bestandteil der modernen Wirtschaft und spielt eine wichtige Rolle bei der Absicherung von Risiken in verschiedenen Bereichen. Die Bedeutung der Versicherungsbranche zeigt sich vor allem in Zeiten wachsender Unsicherheit und komplexer Risiken. Naturkatastrophen, wirtschaftliche Instabilität und neue Technologien sind nur einige Beispiele für Herausforderungen, denen Unternehmen und Einzelpersonen gegenüberstehen. In diesem Kontext sind qualifizierte Fachkräfte mit fundierten Kenntnissen im Risikomanagement und Versicherungsrecht von entscheidender Bedeutung.

Ziel des Weiterbildungsstudiums ist, fundierte Kenntnisse im Bereich des Risikomanagements und des Versicherungsrechts zu vermitteln, die den Studierenden ermöglichen, die spezifischen Herausforderungen und Besonderheiten der Versicherungsbranche zu verstehen. Durch das Verständnis der Funktionsweise, der Produkte, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der versicherungstechnischen Aspekte dieser Branche entwickeln die Studierenden unter anderem Fähigkeiten, kompetente Beratung anzubieten, komplexe Risikosituationen zu analysieren und Versicherungslösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Versicherungskund_innen gerecht werden.

§ 2. Qualifikationsprofil

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ sind in der Lage,

- Wesen und Begriff der Privatversicherung zu erklären;
- die einschlägigen österreichischen und europäischen Rechtsquellen des Versicherungsrechts zu identifizieren und die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts darzulegen;

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

- zwischen Sachversicherung, Vermögensversicherung und Personenversicherung zu unterscheiden sowie die jeweiligen Risiken zu beurteilen;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln in der Versicherungsbranche zu diskutieren und zu reflektieren;
- die Funktion und Ziele des versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikomanagements zu erläutern;
- grundlegende Risikomanagementmethoden (z.B. Business Continuity Management, Supply Chain Management) darzustellen.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten)

oder

- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)

sowie

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.
- (5) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Studium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Bürgerliches Recht/Allgemeines Strafrecht	3
Modul 2: Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	9
Modul 3: Versicherungsaufsichtsrecht ***	3
Modul 4: Versicherungsvermittlerrecht ***	3
Modul 5: Sachversicherung	6
Modul 6: Haftpflichtversicherung/Vermögensversicherung	9
Modul 7: Personenversicherung	3
Modul 8: Spezialbereiche */**	3
Modul 9: Spezialversicherungen ***	3
Modul 10: Schadenmanagement/Mediation/Social Media	3
Modul 11: Einführung Risikomanagement und Versicherung	3

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

Module	ECTS-Punkte
Modul 12: Gewerbe- und Industriesachrisiken	3
Modul 13: Betriebliche Risikoanalyse	3
Modul 14: Business Continuity Management***	3
Modul 15: Supply Chain Management***	3
Summe	60

* Module mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Module mit Inhalten zu SDG

*** Modul zur Internationalisierung

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modulprüfungen über die Module 1-7 sowie 10-13. Diese können mündlich oder schriftlich (beispielsweise Referat, Stundenreflexionen, schriftliche Arbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 8, 9, 14, 15.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Risikomanagement und Versicherungsrecht“ bzw. „Akademischer Experte in Risikomanagement und Versicherungsrecht“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/25 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2020/Nr. 53 ab. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 2020/Nr. 53 tritt mit 1.10.2030 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.